



# Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0029/22/4.1.2  
06. September 2022

## Firmensitz:

OQ Chemicals Produktion GmbH & Co. KG  
Paul-Baumann-Str. 1  
45772 Marl

## Standort der Anlage:

Chemiepark Marl  
Paul-Baumann-Str. 1  
45772 Marl

## **Wesentliche Änderung und Betrieb Ihrer Acetate- und Harzfabrik (AK-1120) Ihr Antrag 2-820**

Kapazitätserhöhung, Umsetzung von Maßnahmen aus überarbeitetem Sicherheitskonzept und Bereinigung von Nebenbestimmungen in der BE-5 Harzfabrik, Bau 1017, 1120

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Tenor</b> .....	<b>3</b>
<b>II. Antragsumfang / Anlagedaten</b> .....	<b>4</b>
II.1 Angaben zum Anlagenumfang .....	4
II.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018 .....	5
II.3 Angaben zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG .....	5
II.4 Angaben zur Erlaubnis nach § 13 oder § 18 BetrSichV .....	5
II.5 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG .....	5
II.6 Angaben zur wasserrechtlichen Genehmigung nach § 58 LWG NRW .....	5
<b>III. Nebenbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte .....	5
III.2 Allgemeine Festsetzungen .....	6
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz .....	6
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz .....	6
III.5 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz .....	10
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB) .....	10
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz .....	11
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz .....	12
III.9 Festsetzungen zum Abfallrecht .....	12
III.10 Anpassung von Nebenbestimmungen .....	12
<b>IV. Hinweise</b> .....	<b>12</b>
<b>V. Begründung</b> .....	<b>13</b>
V.1 Sachverhaltsdarstellung .....	13
V.2 Genehmigungsverfahren .....	14
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen .....	16
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung .....	23
<b>VI. Kostenentscheidung</b> .....	<b>24</b>
<b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>24</b>
<b>Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen</b> .....	<b>25</b>
<b>Anhang II Auflistung der Nebenbestimmungen der Altbescheide</b> .....	<b>27</b>
<b>Anhang III Zitierte Vorschriften</b> .....	<b>35</b>

## I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 13.05.2022 gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.2 und 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

### **Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Acetate- und Harzfabrik (AK-Nr.: 1120)**

erteilt.

#### **Gegenstand der Genehmigung**

Die Änderung bezieht sich auf die Betriebseinheit BE-5, Harzfabrik.

Der Antrag beinhaltet die Kapazitätserweiterung von 4.000 auf 6.000 t/a und die Umsetzung von sicherheitstechnischen Maßnahmen.

Darüber hinaus schließt der Genehmigungsgegenstand die in Ziffer II, Antragsumfang, genannten Änderungen mit ein.

#### **Standort der Anlage**

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flure 53,63, Flurstücke 15, 129, 30) geändert sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen<sup>2</sup> zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

#### **Eingeschlossene Entscheidungen:**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung ein:

- keine

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

---

<sup>1</sup> Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

<sup>2</sup> Antragsunterlagen siehe Anhang I

Für die Anlage wird ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Absatz 1a des BIm-SchG bis zum 15.11.2022 erstellt.

## II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus einem Ordner, der im Anhang I zum Bescheid aufgeführt ist; er ist Bestandteil dieses Bescheides.

### II.1      **Angaben zum Anlagenumfang**

Der Antrag beinhaltet die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten Acetate- und Harzfabrik, BE-5, Harzanlage.

#### Antragsumfang

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Änderungen der Acetate- und Harzfabrik:

- Umsetzung von Maßnahmen aus dem überarbeiteten Sicherheitskonzept
- Erhöhung der Kapazität von 4.000 t/a auf 6.000 t/a Harze
  - Erhöhung der Batche von 1.300 pro Jahr auf 1.950 Batche pro Jahr durch Reduktion der Laufzeit der einzelnen Batche
- Anpassung bisher erteilter Nebenbestimmungen der Betriebseinheit BE-5
  - Die im Anhang II mit einem „W“ gekennzeichneten Nebenbestimmungen werden aufgehoben bzw. sind endgültig erfüllt
  - Die im Anhang II mit einem „E“ gekennzeichnet sind, werden ebenfalls aufgehoben, jedoch durch die im Anhang II genannten, in Abschnitt III festgelegten Nebenbestimmungen dieses Bescheides ersetzt.
  - Die im Anhang II mit einem „Z“ gekennzeichnet sind, werden zusammengefasst und in Nebenbestimmung III.10 deklaratorisch dargestellt.
  - Die im Anhang II mit einem „B“ gekennzeichnet sind, behalten ihre Gültigkeit und werden in Nebenbestimmung III.10 deklaratorisch dargestellt.

#### Anlagedaten

Die Acetate- und Harzfabrik besteht insgesamt aus folgenden Betriebseinheiten (die von dieser Genehmigung betroffene Betriebseinheit ist in Fettdruck kenntlich gemacht):

- BE-1: Butylacetat-Anlage 1
- BE-2: Butylacetat-Anlage 2
- BE-3: Etheracetat-Anlage
- BE-4: Mehrzweckkolonne
- **BE-5: Harzfabrik**

- Nebeneinrichtungen (Behälteranlagen, Abfüllstellen)

In der BE-5 wird in einem diskontinuierlichen Batchverfahren AP-Harz hergestellt.

### **Kapazitäten**

Die Produktionskapazität der Acetate- und Harzfabrik erhöht sich auf 6.000 t/a Harze.

#### **II.2      Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018**

Keine Baugenehmigung beantragt.

#### **II.3      Angaben zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG**

Keine Änderung beantragt.

#### **II.4      Angaben zur Erlaubnis nach § 13 oder § 18 BetrSichV**

Keine Erlaubnis beantragt.

#### **II.5      Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG**

Die Acetate- und Harzfabrik unterliegt mit ihrer Tätigkeit nicht den Tätigkeiten nach TEHG.

#### **II.6      Angaben zur wasserrechtlichen Genehmigung nach § 58 LWG NRW**

Keine Änderungen beantragt.

### **III.**

#### **Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### **III.1      Fristen, Bedingungen, Vorbehalte**

- III.1.1      Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

### III.2 **Allgemeine Festsetzungen**

III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben. Siehe auch Ziffer III.10 und Anhang II dieses Bescheides.

III.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen und der bautechnischen Nachweise sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Genehmigungsunterlagen gilt für alle bisher erteilten Genehmigungen unverändert fort.

III.2.3 Das Inbetriebnahmedatum der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 und Dezernat 52 – mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.

III.2.4 Wird der Betrieb der Acetate- und Harzfabrik endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.

### III.3 **Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz**

Keine.

### III.4 **Festsetzungen zum Immissionsschutz**

#### III.4.1 Emissionen

III.4.1.1 Alle Anlagenteile und Leitungen, die mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Ziffer 5.2.6 der TA Luft 2021 erfüllen, müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

- Pumpen und Rührwerke der Ziffer 5.2.6.1 TA Luft,
- Verdichter der Ziffer 5.2.6.2 TA Luft,
- Flanschverbindungen der Ziffer 5.2.6.3 TA Luft
- Absperr- oder Regelorgane der Ziffer 5.2.6.4 TA-Luft
- Probenahmestellen der Ziffer 5.2.6.5 TA Luft und
- Umfüllung nach Ziffer 5.2.6.6 TA Luft
- Lagerung nach Ziffer 5.2.6.7 TA Luft

III.4.1.2 Bestehende Pumpen, Rührwerke, Flanschverbindungen sowie Absperr- oder Regelorgane, welche die Anforderungen der TA Luft 2021 Ziffer

5.2.6.1, Ziffer 5.2.6.3 bzw. Ziffer 5.2.6.4 nicht einhalten, dürfen bis zu ihrem Ersatz weiterbetrieben werden.

Für bestehende Pumpen, Rührwerke sowie Absperr- oder Regelorgane, die nicht die Anforderungen der TA Luft 2021 einhalten, sind deren Ersatz sowie deren Wartung bis zu ihrem Ersatz zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Diese Apparatelisten sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### III.4.2 Emissionsgrenzwerte

III.4.2.1 Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe sämtlicher Emissionsquellen der Betriebseinheit Harzfabrik der Acetate- und Harzfabrik dürfen insgesamt ab dem Zeitraum der Inbetriebnahme der geänderten Anlage reingasseitig folgende Massenströme – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Emissionsmassenstrom
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (C <sub>ges.</sub> )	0,50 kg/h
Organische Stoffe der Klasse I	0,10 kg/h

Stoff der Klasse 1: Methanol

III.4.2.2 Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe der Emissionsquellen E9, E10, E16 und E17 (Abfüllstelle B-9a) der Betriebseinheit Harzfabrik der Acetate- und Harzfabrik dürfen insgesamt ab dem Zeitraum der Inbetriebnahme der geänderten Anlage reingasseitig in Summe folgende Massenströme – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Emissionsmassenstrom
Formaldehyd	12,5 g/h

### III.4.3 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

III.4.3.1 Es sind Messungen der Emissionen gemäß Nebenbestimmung Nr. III.4.2.1 an der Emissionsquelle E16 für den Parameter organische Stoffe der Klasse I wiederkehrend im Abstand von spätestens 5 Jahren, gerechnet seit der ersten Messung, durch einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchzuführen.

Die wiederkehrenden Emissionsmessungen können bei Zertifizierung der Anlage nach EMAS auch von einer sachverständigen Stelle, die vom Pro-

duktionsbetrieb unabhängig ist unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten, durchgeführt werden. Nach Streichung oder bei zeitweiliger Aufhebung der Eintragung in das Register nach EG-Umwelt-Audit-Verordnung sind die Wiederholungsmessungen wieder durch einen anerkannten Sachverständigen durchzuführen.

- III.4.3.2 Es sind Messungen der Emissionen gemäß Nebenbestimmung Nr. III.4.2.2 an den Emissionsquellen E9, E10, E16 und E17 (Abfüllstelle B-9a) wiederkehrend im Abstand von spätestens 5 Jahren, gerechnet seit der ersten Messung, durch einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchzuführen.

Die wiederkehrenden Emissionsmessungen können bei Zertifizierung der Anlage nach EMAS auch von einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten, durchgeführt werden. Nach Streichung oder bei zeitweiliger Aufhebung der Eintragung in das Register nach EG-Umwelt-Audit-Verordnung sind die Wiederholungsmessungen wieder durch einen anerkannten Sachverständigen durchzuführen.

- III.4.3.3 Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen unaufgefordert zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) Anhang A entsprechen. Die Form der Übermittlung des Messberichtes ist mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abzustimmen.

#### III.4.4 Lärm

- III.4.4.1 Die Anlagen sind so zu betreiben, dass die von ihnen zusammen mit den anderen Anlagen des Chemieparks verursachten Geräuschimmissionen an den nachstehenden Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert	
	tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 - 06.00 Uhr)
IO 1, Dickebank 27	55 dB(A)	40 dB(A)

Der Nachweis über die konkrete Höhe des Lärmbeitrags der Harzfabrik der Acetate- und Harzfabrik ist nach Inbetriebnahme bei Bedarf auf Anforderung der Genehmigungsbehörde - Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - über ein Gutachten zu erbringen.



### III.4.5 Anlagensicherheit

III.4.5.1 Die von den beantragten Änderungen betroffenen Kapiteln des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der 12. BImSchV sind fortzuschreiben und das so aktualisierte Konzept während der Abnahme zur Einsicht bereitzuhalten.

III.4.5.2 Die vorhandenen PLT-Betriebseinrichtungen, welche aufgrund des überarbeiteten Sicherheitskonzept und gemäß dem Antrag zu PLT-Schutzeinrichtungen aufgewertet werden sollen, sind im Sinne der „Gutachterliche Stellungnahme zur Bewertung der zeitlichen Umsetzung der Maßnahmen aus dem überarbeitetem Sicherheitskonzept der Harz-Fabrik OQ Chemicals Produktion GmbH & Co. KG, Marl“ von Herrn Dr. Jörg Laue vom 05.05.2022 – Rev 1.11 in einem Intervall von 3 Monaten wiederkehrend bis zur Umsetzung der beantragten Maßnahmen zu prüfen. Auffällige Prüfergebnisse sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 unter Angabe dieser Nebenbestimmung mitzuteilen.

III.4.5.3 Eine Erhöhung des Prüfintervalls gemäß dem Gutachten „Gutachterliche Stellungnahme zur Bewertung der zeitlichen Umsetzung der Maßnahmen aus dem überarbeitetem Sicherheitskonzept der Harz-Fabrik OQ Chemicals Produktion GmbH & Co. KG, Marl“ von Herrn Dr. Jörg Laue vom 05.05.2022 – Rev 1.11 bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53.

III.4.5.4 Die in dem Gutachten „Gutachterliche Stellungnahme zur Bewertung der zeitlichen Umsetzung der Maßnahmen aus dem überarbeitetem Sicherheitskonzept der Harz-Fabrik OQ Chemicals Produktion GmbH & Co. KG, Marl“ von Herrn Dr. Jörg Laue vom 05.05.2022 – Rev 1.11 genannten Zeitpunkte für die Umsetzung der mit Priorität 1 genannten Maßnahmen werden auf den 30.09.2022 und für die Umsetzung der mit Priorität 2 genannten Maßnahmen auf den 31.12.2023 festgelegt.

III.4.5.5 Ist aufgrund von unvorhersehbaren Einflüssen ein Fristgerechtes Umsetzen der Maßnahmen, der Prioritäten 1 und 2 nicht möglich, ist die Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 unverzüglich, ab erlangen der Kenntnis, dass die Fristen nicht einzuhalten sind, zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

### III.4.6 Stofföffnung

III.4.6.1 In der Harzfabrik dürfen die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse hergestellt oder verwendet werden, die in den bisherigen Antragsunterlagen beschrieben sind. Andere Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse dürfen ebenfalls hergestellt oder verwendet werden, wenn sich diese hinsichtlich ihrer Eigenschaften und der zugehörigen Betriebsweise innerhalb des genehmigten Rahmens bewegen. Ansonsten ist eine Anzeige nach § 15 BImSchG oder eine Genehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich. Die Rahmenbedingungen sind in Form der "Eigenbeurteilung" festzulegen. Die Eigenbeurteilung ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – mit der nächsten Stoffmeldung vorzulegen und bedarf der Zustimmung.

III.4.6.2 Die Herstellung und Verwendung anderer Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn, schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung nach § 12 Abs. 2b BImSchG (Stoffmeldung) sind beizufügen:

- das Ergebnis der Eigenbeurteilung des Betreibers unter Beifügung der "Tabellarischen Zusammenstellung der Stoffeigenschaften", dass sich die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Eigenschaften und die zugehörigen Betriebsweisen innerhalb des genehmigten Rahmens bewegen, und
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter für die gemeldeten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse.

Die Durchführung der Eigenbeurteilung für andere Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse ist schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumente sind aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### III.5 **Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz**

III.5.1 Das Abwasserkataster des Chemieparks ist nach Inbetriebnahme der Anlage um die Angaben zum Abwasser der Acetate- und Harzfabrik zu ergänzen.

III.5.2 Änderungen der Anlage und des Anlagenbetriebs, die Einfluss auf die im Antrag beschriebene Abwasserqualität und -quantität haben, sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - im Vorfeld mitzuteilen.

III.5.3 Änderungen des Abwassers der Acetate- und Harzfabrik sind für die Aktualisierung des Abwasserkatasters des Chemieparks Marl im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibungen oder nach Aufforderung durch die Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – der Abwasserkataster führenden Stelle des Chemieparks zu übermitteln.

### III.6 **Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)**

#### AZB

III.6.1 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist gemäß dem „Untersuchungskonzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes“ Dr. Stephan Simon, Münster vom 15.09.2021 zu erstellen und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - digital (pdf) sowie in einfacher Papierversion bis zum 15.11.2022 vorzulegen.

Hinweis: Der AZB ist nachträglich der Genehmigung hinzuzufügen.

#### Überwachung Boden

III.6.2 Gemäß dem Überwachungskonzept zur „Überwachung von Boden und Grundwasser - Acetate- und Harzfabrik“, Dr. Stephan Simon, Münster,

18.08.2022 kann im Rahmen der Regelüberwachung des Bodens auf Untersuchungen des Untergrundes z.B. mittels Rammkernsondierungen verzichtet werden, soweit keine Anhaltspunkte für eine Kontamination des Bodens aus den Grundwasser-Untersuchungen vorliegen. Dennoch kann auf eine Überwachung des Bodens nicht verzichtet werden.

Aus diesem Grund ist der Bezirksregierung Münster (Dezernat 53) alle 10 Jahre ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen des Bodens, vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten:

- Beschreibung und Fotodokumentation des Zustands und der durchgeführten Wartungs- und Pflegearbeiten aller relevanten betrieblichen Hof- und Verkehrsflächen
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
- Zusammenfassende Dokumentation der regelmäßigen (arbeitstäglichen) Kontrollgänge der Anlage
- Ergriffene Maßnahmen gemäß Ereignismanagement im Falle von Ereignisfällen mit Bodeneinträgen

Sollten im Rahmen der Überwachung Auffälligkeiten festgestellt werden, behält sich die Bezirksregierung Münster vor, Untersuchungen des Bodens zu fordern um die Ursache der Abweichungen festzustellen.

### Überwachung von Grundwasser

III.6.3 Das Grundwasser ist regelmäßig alle 5 Jahre hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen, die Gegenstand dieser Genehmigung sind und im Ausgangszustandsbericht benannt werden.

Die Vorgehensweise der Untersuchungen entspricht hierbei in Art und Umfang den Grundwasseruntersuchungen aus dem „Überwachungskonzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser Acetate- und Harzfabrik, Dr. Stephan Simon, Münster, 18.08.2022“.

Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen vorgenommen werden.

Sollten sich neue Erkenntnisse, z. B. hinsichtlich der Umsetzung rechtlicher Anforderungen oder einer möglichen Ausbreitung von Schadstoffen bzw. bei der Durchführung der Überwachung unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster – Dezernat 52 - Änderungen, z. B. ein größerer Überwachungsturnus oder ein geringerer Untersuchungsumfang, vorgenommen werden.

## III.7 **Festsetzungen zum Arbeitsschutz**

III.7.1 Für die Änderungen im Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Regelungen

der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten.

Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Art und Umfang sowie Fristen der erforderlichen Prüfungen gemäß Betriebssicherheitsverordnung sowie die Notfallmaßnahmen, inkl. Erste-Hilfe-Einrichtungen, gemäß Gefahrstoffverordnung zu betrachten und ggf. neu festzulegen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahmetermin zur Einsicht bereitzuhalten.

### III.8 **Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz**

Keine.

### III.9 **Festsetzungen zum Abfallrecht**

Keine.

### III.10 **Anpassung von Nebenbestimmungen**

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen vorheriger Genehmigungen bleiben unverändert bestehen. Sie sind im Anhang II mit einem „B“ (bleibt) oder „Z“ (zusammenfassen) gekennzeichnet und werden deklaratorisch in diesen Bescheid mit aufgenommen.

Keine.

## IV. Hinweise

### Fachbezogene Hinweise

IV.1 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

IV.2 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).

IV.3 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende arbeitsschutzrechtliche Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

- Baustellenverordnung – BaustellV),
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),

- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
- die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

#### Hinweise zum Genehmigungsrecht

- IV.4 Damit der AZB den Genehmigungsunterlagen beigelegt werden kann, ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - je eine Ausfertigung in elektronischer Form und in Papier zu übermitteln.
- IV.5 Zur Gewährleistung der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks nach endgültiger Einstellung des Betriebes sind im Rahmen der dafür nach § 15 Abs. 3 BImSchG notwendigen Stilllegungsanzeige die Maßnahmen zu konkretisieren. Die LABO-Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht in der dann aktuellen Version ist dabei zu berücksichtigen.
- IV.6 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde.

## **V. Begründung**

### **V.1 Sachverhaltsdarstellung**

Die OQ Chemicals Produktion GmbH & Co. KG betreibt im Chemiepark Marl die Acetate- und Harzfabrik, AK-Nr. 1120, zur Herstellung von Acetaten und Harzen.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die in Ziffer II, Antragsumfang/Anlagedaten, aufgeführten Änderungen. Von den Änderungen ist die Betriebseinheit BE-5 (Harzfabrik) betroffen.

Die Kapazität der Harzfabrik erhöht sich durch Optimierung der Laufzeit der einzelnen Batches auf 6.000 t/a Harze.

Darüber hinaus sollen diverse sicherheitstechnische Anpassungen umgesetzt werden, die sich im Zuge einer Revision des Sicherheitskonzepts ergeben haben.

In diesem Zusammenhang hat die Antragstellerin auch die Nebenbestimmungen aus bisherigen Genehmigungen der Harzanlage (BE-5) aus Betreibersicht auf Aktualität und Fortbestand geprüft und die Aktualisierung der weiterhin gültigen Nebenbestimmungen vorhergehender Bescheide beantragt.

## V.2 **Genehmigungsverfahren**

Wesentliche Änderungen und Erweiterungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen der 4. BImSchV bedürfen gemäß § 16 BImSchG einer Genehmigung. Für die beantragten Änderungen wurde das Genehmigungsverfahren erforderlich.

### Genehmigungsrechtliche Einordnung

Die Acetate- und Harzfabrik der Firma OQ Chemicals Produktion GmbH & Co. KG ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG und genehmigungsrechtlich wie folgt einzuordnen:

- Anlage nach den Ziffern 4.1.2 und 4.1.8 des Anhang 1 der 4. BImSchV
- Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG
- Anlage im Betriebsbereich der OQ Chemicals Produktion GmbH & Co. KG der unteren Klasse gemäß § 2 der 12. BImSchV (StörfallVO)
- Eine Anlage des Artikel 10 der IE-Richtlinie nach § 3 der 4. BImSchV

Die vorliegende Änderung betrifft die Anlagen der Ziffer 4.1.8 der 4. BImSchV.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

### Feststellung der UVP-Pflicht

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Acetate- und Harzfabrik handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben.

Die von der Änderung betroffenen Acetate- und Harzfabrik unterfällt nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2).

Für die Änderungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist gemäß § 5 die Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist dann durchzuführen, wenn anhand der jeweils einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG festgestellt wird, dass die beantragte Änderung und der Betrieb der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 28.07.2022 in der Recklinghäuser Zeitung, in der WAZ – Ausgabe Marl, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.bezreg-muenster.de](http://www.bezreg-muenster.de)).

### Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 i.V. mit § 19 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Genehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Mit Schreiben vom 13.05.2022 hat die Evonik Operations GmbH (Technology & Infrastructure) in Ihrem Namen und Auftrag den Genehmigungsantrag gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der BE-5 der Acetate- und Harzfabrik vom 13.05.2022 mit den erforderlichen Unterlagen am 17.05.2022 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Die Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4 und 4a bis 4e der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter, so dass der Antrag mit Eingang vom 13.05.2022 formal vollständig war.

Die Antragsunterlagen enthalten **keine** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

### Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

### Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Landrat des Kreises Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde),
- Bezirksregierung Münster
  - Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
  - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz),
  - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
  - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind elektronisch am 25.08.2022 ausgetauscht worden.

### Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird unbeschadet des § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG, gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall.

## **V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die Genehmigungsbehörde und die im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen haben zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus gemäß § 6 BImSchG die Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 3, nach der 12. BImSchV und anderen rechtlichen Vorschriften sowie den Belangen des Arbeitsschutzes zu prüfen.

### **V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)**

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik.

#### Luftverunreinigungen

Die Emissionsdauer der Quellen erhöht sich proportional zur Erhöhung der Anzahl der Batches. Diese werden über die vorhandenen Quellen E4, E9, E 10, E16 und E17 abgegeben. Dabei wird die Zusammensetzung der Emissionen nicht geändert. Die Emissionsmassenströme der Anlage liegen auch nach der Änderung unterhalb der Massenströme nach 5.2.5 (organische Stoffe) und 5.2.7 (Formaldehyd) der TA Luft. Es ergeben sich keine Änderungen an der Emissionsquelle E1.

Der Genehmigungsbescheid enthält die erforderlichen Emissionsbegrenzungen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV.

Im Rahmen der Bereinigung von Nebenbestimmungen wurden die Regelungen zu diffusen Emissionen entsprechend der neuen TA Luft 2021 angepasst.

Mit Nebenbestimmung III.4.1.1 wird sichergestellt, dass diffuse Emissionen, die beim Umschlag oder der Durchleitung von leicht flüchtigen oder schädlichen organischen Verbindungen durch technisch bedingte Undichtigkeiten an Anlagenteilen entstehen



können, auf ein Minimum reduziert werden und die Anforderungen der Ziffer 5.2.6 ff. der TA Luft eingehalten werden.

Die Regelungen aus der Ordnungsverfügung vom 09.01.2019 wurden mit diesem Bescheid unter III.4.2.2, III.4.3.2 und III.4.3.3 zusammengeführt.

Gemäß Nebenbestimmung Nr. 4 der Ordnungsverfügung vom 09.01.2019 wurde zur Überprüfung der Emissionssituation an der Abfüllstelle B-9a eine Emissionsmessung gefordert. Die Messung wurde am 31.01.2019 und 01.02.2019 durchgeführt und ergab, dass die Abfüllstelle B-9a (jetzt Emissionsquelle E17) nicht formaldehydfrei ist. Aus diesem Grund wurde die Nebenbestimmung III.4.3.2 zur Verpflichtung einer wiederkehrenden Prüfung festgelegt.

#### Schallschutz und Erschütterungen

Hinsichtlich der Lärmsituation ergibt sich keine signifikante Änderung, da keine neuen Aggregate installiert werden. Die Anzahl der LKW-Fahrten erhöht sich von ca. 200 LKW-Fahrten pro Jahr auf zukünftig ca. 300 LKW-Fahrten pro Jahr.

Vom Chemiepark Marl gehen insgesamt Lärmemissionen aus. In Abstimmung zwischen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - und der Evonik Operations GmbH (Technology & Infrastructure) sind die relevanten Immissionsaufpunkte und die dort einzuhaltenden Lärmrichtwerte festgelegt worden (Vermerk „Immissionsaufpunkte Chemiepark Marl“, Stand Mai 2011). Da auf diese Immissionsorte die Lärmemissionen des gesamten Chemieparks einwirken, darf der Lärmbeitrag einzelner Anlagen an diesen Orten nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionen des Chemieparks insgesamt führen.

Nebenbestimmung III.4.4.1 bestimmt die zur Anlage nächstgelegenen Immissionsorte des abgestimmten Vermerks und die dazugehörigen Lärmrichtwerte. Unterschreiten die Lärmimmissionen der Acetate- und Harzfabrik an den betreffenden Immissionsorten die dort festgelegten Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A), wird die Anlage nicht mehr dem Einwirkungsbereich der betroffenen Flächen zugerechnet (Ziffer 2.2 der TA Lärm). Liegen die Emissionen der Acetate- und Harzfabrik am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterhalb der festgesetzten Lärmrichtwerte, ist die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung als irrelevant anzusehen (Ziffer 3.2.1 TA Lärm). Die Beiträge einzelner Anlagen zur Gesamtlärmemission des Chemieparks sind im Bedarfsfall über ein Gutachten zu ermitteln.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

#### Gerüche

Gerüche sind anlagenspezifisch nicht zu erwarten.

#### Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

### Stofföffnung

Die Vorgehensweisen für die Herstellung oder Verwendung von Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen und die Herstellung und Verwendung anderer Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse wurden in den Nebenbestimmungen III.4.6.1 und III.4.6.2 neu festgelegt.

Die Acetate- und Harzfabrik ist durch eine Vielzahl und Variationsbreite von Verfahrenstypen, Reaktionstypen oder Stoffklassen in der Produktion gekennzeichnet. Gemäß § 6 Abs. 2 ist die Erteilung einer "Rahmengen Genehmigung" möglich, wenn der Genehmigungsumfang (Rahmenbedingungen, Stoffgruppen u.a.) hinreichend bestimmt gefasst ist sowie die Genehmigungsvoraussetzungen für alle erfassten Betriebsweisen erfüllt sind.

### Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

#### V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch die beantragte Maßnahme ergibt sich ein erhöhter Abfallanfall von 20 t/a auf 30 t/a. Dieser wird in der Rückstandsverbrennungsanlage des Chemieparks energetisch verwertet. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

#### V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

#### V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Die in der Nebenbestimmungen III.2.4 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

#### V.3.5 Ausgangszustandsbericht und Bodenschutz (§ 5 Abs. 4 BImSchG)

### Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrie Emissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG muss für diese Anlagen ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) erstellt werden, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG vorhanden sind und eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch diese Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Antragsunterlagen werden in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gehandhabt. Der AZB ist als Teil der Antragsunterlagen mit diesen einzureichen, kann aber ggf. bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden.

Da die gesetzliche Frist zur Vorlage des AZBs bzgl. der geforderten Maßnahmen (Kampfmittelfreigabe) aufgrund der coronabedingten Situation nicht eingehalten werden kann, wird eine Verlängerung bis zum 15.11.2022 gewährt.

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3. der 9. BImSchV ist der AZB Teil der Genehmigung. Da der AZB bei Genehmigungserstellung nicht vorliegt ist der AZB nachträglich durch die Genehmigungsbehörde (Dezernat 53) zu der Genehmigung hinzuzufügen.

### Überwachung von Boden und Grundwasser

Die Überwachung von Boden und Grundwasser ergibt sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV. Eine Überwachung ist demnach bereits erforderlich, wenn relevante gefährliche Stoffe in einer IED-Anlage vorhanden sind, da von diesen eine abstrakte Gefahr ausgeht.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die Pflicht zur Überwachung ist kumulativ erforderlich um ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen und hierauf angemessen reagieren zu können.

Die Erstellung eines Konzepts zur Überwachung von Boden und Grundwasser ist zur Gefahrenvorsorge im Sinne einer Ermittlung von eingetretenen Verunreinigungen und einer Wirksamkeitskontrolle der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen geeignet.

In § 21 Abs. 2a Satz 2 werden die Zeiträume für die Überwachung konkretisiert. Aufgrund der vorgelegten Bewertung des Verschmutzungsrisikos in Verbindung mit den örtlichen hydrogeologischen Rahmenbedingungen wurde das Intervall der Bodenuntersuchungen auf 10 Jahre und die Grundwasser-Untersuchungen auf 5 Jahre festgelegt.

### V.3.6 Rechtsvorschriften nach § 7 BImSchG

#### Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Mit dem gestellten Antrag ist keine Handhabung neuer gefährlicher Stoffe im Sinne des § 2 Ziffer 4 der 12. BImSchV verbunden. Des Weiteren ist auch nicht vorgesehen die tatsächlich vorhandene Menge an gefährlichen Stoffen zu erhöhen, da die Kapazitätserhöhung einzig durch Reorganisation der Prozessschritte der jeweiligen Batches erreicht werden soll. Die größte zusammenhängende Masse in der BE 5 ändert sich folglich nicht.

Bei den geplanten Änderungen aufgrund der Überarbeitung des Sicherheitskonzeptes handelt es sich um PLT-Schutzeinrichtungen im Sinne der VDI/VDE 2180. Somit sind diese als sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund ihrer Funktion im Sinne des KAS-1 einzustufen. Die Angaben zu den PLT-Schutzeinrichtungen werden mit den Anlagen 8, 9 und 10 zum Antrag ergänzt. Der Anlage 9 kann beispielsweise die für

jeden Batch-Prozessschritt benötigte Transitionsbedingung entnommen werden. Anlage 10 stellt alle geplanten Überwachungsmerker dar. Dem Antrag ist eine, gemäß VDI/VDE 2180, SIL-Einstufung zu entnehmen. Sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund des Stoffinhaltes sind von den geplanten Änderungen nicht betroffen.

Die Firma plant die Umsetzung der geplanten PLT-Schutzeinrichtungen in zwei Stufen. Die Stufe mit der Priorität 1 soll folgendes beinhalten und im September 2022 umgesetzt werden:

- Implementierung der Ablaufsteuerung in einer SSPS
- Überwachung der Druck- und Temperaturparameter in SIL3
- Laufüberwachung der Rührer in SIL1
- PLT-Schutzeinrichtungen (Sensoren/Aktoren/Steuerung/Stellungsrückmeldungen) für die Dosierung der einzelnen Edukte in SIL3

In der Stufe mit der Priorität 2 sollen alle weiteren Maßnahmen aus der HAZOP und dem überarbeiteten Sicherheitskonzept bis Ende 2023 umgesetzt werden. Aufgrund des doch langen Umsetzungszeitraumes liegt dem Antrag das Dokument „Gutachterliche Stellungnahme zur Bewertung der zeitlichen Umsetzung der Maßnahmen aus dem überarbeiteten Sicherheitskonzept der Harz-Fabrik OQ Chemicals Produktion GmbH & Co. KG, Marl“ bei. Gemäß diesem Gutachten sind die oben genannten Maßnahmen, welche unter der Priorität 1 laufen, die wesentlichen Bestandteile des Sicherheitskonzeptes. Im Ergebnis kommt der Gutachter dazu, dass die, seitens der Antragstellerin anvisierten Umsetzungszeitpunkte angemessen, sinnvoll und akzeptabel sind. Dies wird damit begründet, dass die Antragstellerin Ersatzmaßnahmen definiert hat. Diese Ersatzmaßnahmen sollen dazu dienen, eine Vergleichbarkeit der Schutzniveaus der Betriebseinrichtungen im Vergleich zu den PLT-Schutzeinrichtungen zu erhalten. Im Gutachten heißt es dazu: „Die Verfügbarkeit/Zuverlässigkeit der jeweiligen betrieblichen PLT-Einrichtungen sollte bis zur Installation der PLT-Sicherheitseinrichtungen durch verkürzte Prüfintervalle erhöht werden. Empfohlen wird ein Prüfintervall von 3 Monaten. Bei wiederholtem unauffälligen Prüfergebnis kann der Prüfintervall für diesen Sensor verdoppelt werden. Ein Prüfintervall von 12 Monaten sollte jedoch nicht überschritten werden.“ Daher wurden die Nebenbestimmungen III.4.5.2 bis III.4.5.5 festgelegt. Als Betriebsbereich der unteren Klasse hat der Betreiber ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen im Sinne des § 8 der 12. BImSchV zu erstellen und unter den Vorgaben der Verordnung regelmäßig zu aktualisieren. Bestandteil des Konzeptes ist beispielsweise auch die Darstellung aller SRA innerhalb des Betriebsbereiches. Da durch das geplante Vorhaben SRA betroffen sind, das Vorhaben aber selbst keine Fortschreibung des Konzeptes aufgrund den Vorgaben der Verordnung nach sich zieht, wurde die Nebenbestimmung III.4.5.1 festgelegt.

Die Verfahrensabläufe und die Verfahrensbedingungen ändern sich mit dem Antrag nicht. Eine Kapazitätserhöhung soll mit dem Antrag stattfinden. Diese schließt ein Unterschreiten des angemessenen Sicherheitsabstandes, im Sinne des § 3 Abs. 5c des BImSchG, aufgrund der beantragten Änderung aus. Ebenso liegt keine relevante Änderung des Gefährdungspotenzials vor.

Somit handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 16a BImSchG und somit auch nicht um die eines Betriebsbereiches.

### V.3.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

In § 13 BImSchG ist bestimmt, dass andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen in die Genehmigung einzuschließen sind.

#### V.3.7.1 Planungs- und baurechtliche Grundlagen

Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist, dass es planungsrechtlich und baurechtlich zulässig ist.

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Der Abstand der Anlagen des Chemieparks zur nächsten Wohnbebauung verringert sich durch das Vorhaben nicht. Die gebotenen Achtungsabstände der Anlagen zu empfindlichen Nutzungen entsprechend § 50 BImSchG werden durch das Vorhaben nicht verändert (siehe auch Ziffer V.3.6).

#### V.3.7.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (AwSV)

Die Anlagen sind entsprechend den Anforderungen der AwSV ausgeführt. Änderungen im Bereich der AwSV-Anlagen sind nicht geplant, so dass keine gesonderten Regelungen erforderlich waren.

#### V.3.7.3 Gewässerschutz (WHG, LWG, AbwV)

Das beantragte Vorhaben führt zu einer Erhöhung der abgegebenen Abwassermenge von ca. 46.500 m<sup>3</sup>/a auf ca. 70.000 m<sup>3</sup>/a. Das Abwasser ist für die Behandlung in der Kläranlage des CP Marl geeignet und wird dieser zugeleitet. Trotz Erhöhung des Abwasserstroms ist eine Gewässerverunreinigung nicht zu erwarten. Die Abwassersituation bleibt im zugelassenen Rahmen der bestehenden Einleiterlaubnis.

Durch die Lage der Anlage im Chemiapark Marl fällt die Abwasserbeseitigung der Acetate- und Harzfabrik mit unter den Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwV). Im Chemiapark ist der Umgang und Verbleib der Abwässer über vertragliche Vereinbarungen gemäß § 59 (2) WHG geregelt. Danach werden die Abwässer nach einem werksübergreifend geregelten Verfahren gesammelt und in den werkseigenen Kläranlagen behandelt. Die in der Acetate- und Harzfabrik anfallenden Abwasserströme und der den Werksregelungen entsprechende Umgang damit sind im Abwasserkataster

beschrieben. Die Pflicht, Änderungen der Abwassersituation der Überwachungsbehörde mitzuteilen und die Angaben im Abwasserkataster aktuell zu halten, sind in Nebenbestimmung III.5.3 festgelegt.

#### V.3.7.4 Bodenschutz (BBodSchG)

Mit der geplanten Anlagenänderung ist kein Eingriff in den Boden verbunden, so dass keine gesonderten Regelungen erforderlich waren.

#### V.3.7.5 Natur- und Landschaftsschutz (BNatSchG, LNatSchG NRW)

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde - Dezernat 51 - geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderung der Acetate- und Harzfabrik kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden. Beides kann in dem vorliegenden Fall verneint werden, so dass keine Artenschutzprüfung durchzuführen war.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

#### V.3.7.6 Belange des Arbeitsschutzes und Erlaubnisse (BetrSichV)

Gemäß der Stellungnahme des Dezernates 55 - Technischer Arbeitsschutz - der Bezirksregierung Münster bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es wurden Auflagen und Hinweise festgelegt, die in den Ziffern III.7.1 und IV.3 aufgenommen wurden. Sie sind hinreichend bestimmt und dienen der Erreichung der Schutzziele i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 1 ArbSchG und richten sich überwiegend auf den Schutz von Leben und Gesundheit vor den Gefahren durch den Betrieb der überwachungsbedürftigen Anlage.

Insgesamt präzisieren die einzelnen Auflagen die Umsetzung der im ArbSchG und der BetrSichV genannten Schutzmaßnahmen und konkretisieren die den Stand der Technik dokumentierenden Technischen Regeln und Empfehlungen. In der Begründung folgen die Auflagen auch den Empfehlungen der Sachverständigen, die ergänzend zu den eigenen Überlegungen und Abwägungen der Behörde hinzutreten.

#### V.3.7.7 Emissionsgenehmigung (TEHG i.V. mit § 5 Abs. 2 BImSchG)

Die Anlage ist vom TEHG nicht betroffen.

### V.3.8 Sonstige

#### V.3.8.1 Anpassung von Nebenbestimmungen

Die Acetate- und Harzfabrik ist seit Erteilung der ersten Genehmigung 1964 wiederholt erweitert und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe der Jahre verändert. Die Antragstellung war daher Anlass für die Antragstellerin, die Überprüfung der für den Betrieb der Harzfabrik getroffenen immissionsschutzrechtlichen Regelungen in den noch gültigen Bescheiden mit zu beantragen.

Im Anhang II sind Änderungsgenehmigungen mit den o.g. Nebenbestimmungen für die Betriebseinheit 5 der Acetate- und Harzfabrik zusammengestellt und nach heutigen Kriterien bewertet. Die Nebenbestimmungen anderer Rechtsbereiche, die nicht verfristet oder durch Erledigung entfallen sind, sind unberührt geblieben.

Nach Prüfung der bisherigen Regelungen im Vergleich zu den heutigen mittelbar oder unmittelbar geltenden rechtlichen Anforderungen wurden die Nebenbestimmungen entweder durch die in diesem Bescheid getroffenen Festlegungen ersetzt oder sind aufgrund der veränderten Rechts- oder Sachlage, alternativ durch Erledigung entfallen.

### V.4 **Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Acetate- und Harzfabrik zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die rechtliche und fachtechnische Prüfung des Vorhabens entsprechend Ziffer V.3 dieses Bescheides einschließlich der beteiligten Behörden und Stellen ergab keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sondern führte teils zu Ergänzungen der Antragsunterlagen und zu Vorschlägen von Nebenbestimmungen sowie Hinweisen. Nicht zu den Trägern öffentlicher Belange zählen in diesem Zusammenhang die anerkannten Naturschutzverbände.

Die von den beteiligten Behörden und Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

In den Abschnitten I. und II. sind der Umfang sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Da insgesamt durch die Änderung und den Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung vor.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG war damit gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

## **VI. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Köllner



**Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen**

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0029/22/4.1.2

**Ordner 1**

	- Anschreiben vom 23.05.2022	1 Blatt
	- Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
Register 1	BlmSchG-Formular 1	5 Blatt
Register 2	Gliederung der Anlagen in Betriebsbereiche	15 Blatt
Register 3	Topografische Karte Werksplan	
Register 4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	18 Blatt
Register 5	BlmSchG-Formular 3	2 Blatt
	BlmSchG-Formular 4	6 Blatt
	BlmSchG-Formular 5	1 Blatt
	BlmSchG-Formular 6	2 Blatt
	BlmSchG-Formular 7	3 Blatt
Register 6	Verfahrensfließbild BE5	1 Blatt
Register 7	Aufstellungsplan Hofgeschoss	1 Blatt
	Aufstellungsplan Bühne 1	1 Blatt
	Aufstellungsplan Bühne 2	1 Blatt
	Aufstellungsplan Bühne 3	1 Blatt
	Aufstellungsplan Hofgeschoss 1017	1 Blatt
Register 8	Apparateliste	6 Blatt
Register 9	Allgemeine UVP-Vorprüfung zur Feststellung der UVP- Pflicht	13 Blatt
	Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung	4 Blatt
	Teil 2: Checkliste für die FFH-Vorprüfung	18 Blatt
Register 10	Tabelle Störungen und Maßnahmen	19 Blatt
	Anhang 9 Ablaufsteuerung	3 Blatt
	Anhang 10 Überwachungsmerker	2 Blatt
	Gutachterliche Stellungnahme vom 05.05.2022	18 Blatt

Register 11	Überwachungskonzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser Acetate- und Harzfabrik vom 18.08.2022	43 Blatt
Register 12	AZB-Untersuchungskonzept vom 15.09.2021	57 Blatt
Register 13	Auflistung aller Nebenbestimmungen	2 Blatt
Register 14	Liste der Sicherheitsdatenblätter	1 Blatt
	Acetophenon	13 Blatt
	AP-Harz	10 Blatt
	Benzyltributylammoniumchlorid	9 Blatt
	Cyclohexanon	22 Blatt
	Essigsäure	14 Blatt
	Formalin 30%ig	25 Blatt
	Irganox	16 Blatt
	Methanol	20 Blatt
	Natronlauge 50%	18 Blatt
	TC-Harz	10 Blatt
	Trimethylcyclohexanon	10 Blatt

## Anhang II Auflistung der Nebenbestimmungen der Altbescheide

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0029/22/4.1.2

### Bewertete Nebenbestimmungen aus gültigen Bescheiden

Nebenbestimmungen, die mit einem **B** gekennzeichnet sind, **bleiben** unverändert bestehen.

Nebenbestimmungen, die mit einem **E** gekennzeichnet sind, werden durch die zugeordneten Nebenbestimmungen in Ziffer III.2.ff dieses Bescheides **ersetzt**.

Nebenbestimmungen, die mit einem **W** gekennzeichnet sind, können aufgrund Erfüllung, veränderter Rechtslagen oder Anlagenänderungen **wegfallen** und werden daher mit diesem Bescheid aufgehoben.

Nebenbestimmungen, die mit einem **Z** gekennzeichnet sind, sind mehrfach genannt und werden als eine Nebenbestimmung **zusammengefasst** und weitergeführt.

NB-Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
Genehmigung 733A, 23.9/17751/34/73 vom 23.9/17751/34/73 Erweiterung der Harzanlage			
1	Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor -Bauaufsichtsamt-Marl sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	erledigt	W, weil erfüllt
2	Mit der Bauausführung -abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten- darf erst begonnen werden, wenn die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erledigt	W, weil erfüllt
3	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten	bleibt	E, s. NB III.2.2
4	Die Überwachung des Bauvorhabens hat durch einen Sachverständigen für Bauwesen bzw. durch einen Prüffingenieur zu erfolgen.	erledigt	W, weil erfüllt
5	Feuerlöschgeräte sind im Einvernehmen mit der Werksfeuerwehr zu installieren und bereitzuhalten.	erledigt	W, weil erfüllt

6	Die Bedingungen der Genehmigung des früheren Beschlußausschusses für die Regierung Münster vom 15.10.1952 RA II 26/52 sowie des Genehmigungsbescheides des Regierungspräsidenten in Münster vom 16.1.1961 23-11-122 sind weiterhin sinngemäß zu beachten.	erledigt	W, weil die Bedingungen heute nicht mehr aktuell sind, da andere Rechtsgrundlagen gelten
Genehmigung 2-3, 23.16-2727/86/80 vom 19.11.1981 Umstellung des Verfahrens zur Herstellung von AP-Harz auf diskontinuierliche Fahrweise			
1	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	erledigt	W, weil erfüllt
2	Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 15.08.1973, Az. 23.9-1751/34/73 gelten sinngemäß weiter sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	bleibt	E, s. NB III.2.1
3	An den Emissionsanfallstellen E2 und E16 sind durch eine vom Betrieb unabhängige sachverständige Stelle die Massenkonzentrationen - während der Befüllung und der Reaktion - an Acetophenon und Formaldehyd bestimmen zu lassen. Zwei Ausfertigungen des Meßberichtes sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme unaufgefordert zu übersenden.	erledigt	W, weil erfüllt
4	Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen anzuzeigen.	erledigt	W, weil erfüllt
Genehmigung 2-625, 56-62.091.00/05/0401.1 vom 13.02.2006 Installation eines neuen Abgaswäschers zur Emissionsminderung und Verwendung weiterer Einsatzstoffe			
III.1.1	Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und	bleibt	E, s. NB III.2.1

	soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.		
III.1.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	erledigt	W, weil erfüllt
III.1.3	Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatlichen Umweltamt Herten - StUA Herten - spätestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.	erledigt	W, weil erfüllt
III.3.1	In der Harzfabrik (Betriebseinheit 5) dürfen nur die Stoffe und Zubereitungen verwendet werden, die in den Antragsunterlagen beschrieben sind. Darüber hinaus dürfen anderen Stoffe und Zubereitungen - soweit beantragt - nur verwendet werden, wenn sie im Hinblick auf ihre für die jeweilige Verwendung relevanten toxikologischen und sicherheitstechnischen Kennwerte - z. B. Dampfdruck, Klassifizierung nach TA Luft, Wassergefährdungsklasse, Geruchsintensität, MAK und MIK-Werte - nicht ungünstiger einzustufen sind als die beschriebenen in ihrer Auswirkung auf die Umwelt. Die Verwendung solcher Stoffe oder Zubereitungen ist dem StUA Herten jeweils unter Beifügung des entsprechenden EG-Sicherheitsdatenblattes unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn, schriftlich mitzuteilen. Der Umgang mit in den Antragsunterlagen nicht genannten krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Stoffen oder Zubereitungen ist mit diesem Bescheid nicht genehmigt. Die Einstufung hat sich an den Technischen Regeln zur Gefahrstoffverordnung - TRGS 900/905 bzw. Ziffer 5.2.7.1 TA Luft 2002 - zu orientieren. Der Umgang mit in den Antragsunterlagen nicht genannten Stoffen oder Zubereitungen, die im An-	bleibt	E, durch NB III.4.6.1 und III.4.6.2

	hang I der 12. BImSchV (Störfallverordnung) genannt sind und die 0,5 % bzw. 2 % der Menge der Spalte 4 (s. TAA-Abschlussbericht TAA-GS-24 vom 04.04.2001) überschreiten oder dazu geeignet sind als Auslöser eines Störfalles an einem anderen Ort des Betriebsbereiches zu wirken, ist von dieser Genehmigung ebenfalls nicht erfasst. Innerhalb der Sicherheitsdatenblätter ist die EINECS-Registriernummer anzugeben, oder innerhalb der Mitteilung ist darzulegen, ob es sich um einen Alt- oder Neustoff handelt.		
III.3.2	In der Harzfabrik vorhandene Lagerbehälter, in welche Stoffe eingelagert werden, die mindestens eines der Kriterien gem. Buchstaben a) bis d) der Ziffer 5.2.6 der TA Luft erfüllen, müssen spätestens bis zum 30. Oktober 2007 an eine Abgasreinigungseinrichtung oder Gassammelleitung angeschlossen sein. Sofern ein Stoff eingelagert wird, der bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr hat und keines der Kriterien gem. Buchstaben b) bis d) der Ziffer 5.2.6 der TA Luft erfüllt, kann der Anschluss unterbleiben, wenn das Volumen des Tanks weniger als 300 m <sup>3</sup> beträgt.	erledigt	E, durch NB III.4.1.1 und III.4.1.2 wegen neuer TA-Luft
III.3.3	Die Außenwände und Dächer vorhandener Lagerbehälter der Harzfabrik, in welche Stoffe eingelagert werden, die eines der Kriterien gem. Buchstaben a) bis d) der Ziffer 5.2.6 der TA Luft erfüllen, sind spätestens bis zum 30. Oktober 2007 mit einem Farbstrich zu versehen, der dauerhaft einen Gesamtwärme-Remissionsgrad von mindestens 70 vom Hundert aufweist, sofern nicht über vergleichbare Maßnahmen (z. B. Dämmung) das Schutzziel erreicht wird.	erledigt	E, durch NB III.4.1.1 und III.4.1.2 wegen neuer TA-Luft
III.3.4	Bei Inbetriebnahme der geänderten Anlage müssen alle neu errichteten oder geänderten - Pumpen der Ziffer 5.2.6.1 der TA Luft, - Flanschverbindungen der Ziffer 5.2.6.3 der TA Luft und - Absperrorgane der Ziffer 5.2.6.4	erledigt	E, durch NB III.4.1.1 und III.4.1.2 wegen neuer TA-Luft

	der TA Luft entsprechen, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Ziffer 5.2.6 der TA Luft erfüllen.		
III.3.5	Alle in der Harzfabrik vorhandenen Pumpen, welche mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien gern. Buchstaben b) bis d) der Ziffer 5.2.6 der TA Luft erfüllen, müssen spätestens bis zum 30. Oktober 2007 der Ziffer 5.2.6.1 der TA Luft entsprechen. Sofern bestehende Pumpen ersetzt werden, welche mit Stoffen in Berührung kommen, die nur das Kriterium gem. Buchstabe a), nicht aber eines der Kriterien gern. Buchstaben b) bis d) der Ziffer 5.2.6 der TA Luft erfüllen, sind als ersetzende Pumpen solche zu verwenden, die der Ziffer 5.2.6.1 Absatz 1 der TA Luft entsprechen.	erledigt	E, durch NB III.4.1.1 und III.4.1.2 wegen neuer TA-Luft
III.3.6	Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe der Harzfabrik der Acetate- und Harzfabrik dürfen an den Emissionsquellen-Nr. E8-E10, E11 und E16 bei Befüllung und Normalbetrieb insgesamt - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - den Massenstrom an organischen Stoffen der Klasse I gern. Zif. 5.2.5 TA Luft von 0,10 kg/h (z.B. Methanol, Formaldehyd) nicht überschreiten.	bleibt	E, durch III.4.2.1 Die Quelle E8 existiert nicht mehr.
III.3.7	Die Emissionen organischer Stoffe der Klasse I gern. Ziffer 5.2.5 TA Luft im Abgas des Wäschers HK 2 (Emissionsquelle Nr. E16) der Betriebseinheit Harzfabrik der Acetate- und Harzfabrik sind frühestens nach 3 Monaten und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen des Berichtes dem StUA Her ten unverzüglich zu übersenden. Für	bleibt	E, durch III.4.3.1

	<p>die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnung ist die VDI-Richtlinie 4200 Blatt 1 (Ausgabe 12/2000) maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll, und dem StUA Herten vor Einbau festzulegen. Die Messungen sind im Abstand von fünf Jahren zu wiederholen. Anerkannte Messstellen sind in dem Gern. RdErl. des MURL und des MWMT - Rd Erl. Messstellen - bekannt gegeben. Die Wiederholungsmessungen können unter Beachtung der Nebenbestimmung NI. III.3.8 von einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist - unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten -, durchgeführt werden. Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z.B. verfahrbare Leitern/Treppen oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen. Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.</p>		
<p>III.3.8</p>	<p>Die wiederkehrenden Emissionsmessungen an der Emissionsquelle NI. E16 sind, sofern sie nicht von einem anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden, von einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist - unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten - durchführen zu lassen. Die Messungen sind entsprechend Ziffer 5.3 ff. TA Luft durchzuführen. Zwei Ausfertigungen des Messberichtes, der der VDI 3950 Bl. 2 entsprechen muss, sind dem StUA Herten</p>	<p>bleibt</p>	<p>E, durch III.4.2.2 und in Verbindung mit den Auflagen aus der Ordnungsverfügung vom 09.01.2019 (Az.: 500-0913853-1120/0015.B</p>



	unmittelbar durch den Immissionschutzbeauftragten zu übersenden. Der Immissionsschutzbeauftragte hat die Termine der wiederkehrenden Messungen dem StUA Herten mindestens 2 Wochen im Voraus mitzuteilen. Nach Streichung oder bei zeitweiliger Aufhebung der Eintragung in das Register nach EG-Umwelt-Audit-Verordnung (BG Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001, in der jeweils geltenden Fassung) sind die Wiederholungsmessungen wieder ausschließlich durch einen anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Gleiches gilt, wenn die Fachkunde oder gerätetechnische Ausstattung des Immissionsschutzbeauftragten gern. Ziff. 19.1.1.3 und 19.1.6 VV-BlmSchG nicht mehr nachgewiesen bzw. vorhanden ist.		
Ordnungsverfügung, Az.: 500-0913853-1120/0015.B vom 09.01.2019 Emissionsbegrenzung für Formaldehyd für die Acetate- & Harz-Fabrik (AK-Nr. 1120) und Emissionsmessungen			
1.	<p>Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe der Emissionsquellen E9, E10, E16 und an der Abfüllstelle B-9a dürfen spätestens ab dem 05.02.2020 bei Befüllung und Normalbetrieb rein-gasseitig in Summe folgenden Massenstrom – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:</p> <p>Luft verunreinigender Stoff: Formaldehyd          Massenstrom: 12,5 g/h ab dem 05.02.2020</p>	bleibt	E, durch III.4.2.2
2.	Die Einhaltung der unter Ziffer 1 genannten Emissionsbegrenzungen der Emissionsquellen E9, E10 und E16 und an der Abfüllstelle B-9a ist der Bezirksregierung Münster bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des unter Ziffer 1 genannten Datums durch Vorlage eines Berichts über eine Emissionsmessung von einer nach § 29b	erledigt	W, weil erfüllt. Messung am 31.01. und 01.02.2019, Bericht vom 09.07.2020

	BImSchG bekanntgegebenen Stelle nachzuweisen.		
3.	Die unter Ziffer 2 genannten Messungen sind im Abstand von 5 Jahren fortlaufend zu wiederholen. Hinweis: Entsprechend der geltenden Nebenbestimmungen III.3.7 und III.3.8 (Az.: 56-62.091.00/05/040.1).	bleibt	E, durch III.4.3.2
4.	Zur Überprüfung der Emissionssituation an der Abfüllstelle des Behälters B-9a im Bau 1120, ist innerhalb von drei Monaten eine Zusatzmessung auf Formaldehyd von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchzuführen. Der Bericht über die Ergebnisse ist der zuständigen Behörde innerhalb von 8 Wochen nach Messung vorzulegen. Sollte das Abgas an dieser Stelle formaldehydfrei sein, so können die Emissionsmessungen gemäß Ziffer 2 und 3 an der Abfüllstelle des Behälters B-9a entfallen.	Erledigt, Die Formaldehyd-Emission des B-9a wurde am 31.01. und 01.02.2019 durch die Fa. Aneco gemessen (Bericht Nr. 18 1483_2 E). Der maximale Messwert lag (incl. erweiterter Messunsicherheit) bei 0,144 g/h und damit deutlich unterhalb der zulässigen 12,5 g/h.	E, durch III.4.3.2 Die E-Quelle E17 (ehemals B-9a) ist wiederkehrend zu prüfen, da B-9a nicht formaldehydfrei ist.
5.	Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 des Gebührengesetzes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sowie § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein Westfalen (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.2.1b) des allgemeinen Gebührentarifs setze ich eine Gebühr in Höhe von 1.250 € fest.	erledigt	W, weil erfüllt

**Anhang III Zitierte Vorschriften**

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0029/22/4.1.2

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 677)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.07.2021 (GV. NRW S. 822)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
TA Luft 2021	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818, 1848)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174/SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901, 3902)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)